

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/380-2022/148573

Dresden,
 29. September 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/10740

Thema: Finanzielle Unterstützung sächsischer Krankenhäuser bei der Umstellung auf erneuerbare Energien

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Fördermöglichkeiten gibt es für sächsische Krankenhäuser, um Erneuerbare-Energie-Anlagen zur Erzeugung selbstgenutzten Stromes zu errichten und zu betreiben?

Für in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser besteht ggf. insbesondere die Möglichkeit der Förderung von Erneuerbare-Energie-Anlagen im Rahmen der Einzel- und Pauschalförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Sächsischen Krankenhausgesetz (SächsKHG). Bei der Beantragung von Einzelfördermitteln müssen bei einschlägigen Fördervorhaben im Übrigen stets energieökonomische Konzepte, die die Einhaltung der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG) aufzeigen sowie Wirtschaftlichkeitsnachweise für den Einsatz alternativer Energien vorgelegt werden. Ferner erfolgt die Investitionskostenförderung nach KHG und SächsKHG stets unter Berücksichtigung der Folgekosten.

Frage 2: Wie viele Krankenhäuser in Sachsen betreiben bereits eigene Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energie-Anlagen? (Bitte nach öffentlicher, frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft sowie nach Art der Anlage differenzieren!)

In einem der vier Sächsischen Krankenhäuser (SKH) sind Erneuerbare-Energie-Anlagen (Solaranlage zur Erzeugung von elektrischen Strom, Sole-Wasser-Wärmepumpe zur Erzeugung von Heizenergie sowie eine Solaranlage zur Erzeugung von Warm-Wasser) installiert.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Von einer Beantwortung im Übrigen wird abgesehen, da der Staatsregierung insofern keine weiteren, für eine Beantwortung nötigen Erkenntnisse vorliegen.

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Erkenntnisse betrifft, über die die Krankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da diese ihre Aufgaben insofern als eigenverantwortlich handelnde Dritte erfüllen, bei denen sie lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 3: Inwieweit gefährdet ggf. die unvermeidbare Netzeinspeisung von unter Umständen über den eigenen Bedarf hinaus erzeugten Stromes in das öffentliche Netz, die im Sinne des Steuerrechts bestehende Gemeinnützigkeit eines Krankenhauses?

Frage 4: Sofern eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit besteht: Welche Möglichkeiten haben Krankenhäuser, diese Gefährdung zu vermeiden bzw. im Sinne der Umweltfreundlichkeit von diesem Risiko entlastet zu werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass oder inwieweit die (etwaige) steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der betreffenden Träger zugelassener Krankenhäuser im Freistaat Sachsen durch eine Einspeisung wie in der Frage geschildert, insgesamt gefährdet sei.

Überdies ist die Staatsregierung dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Erkenntnisse betrifft, über die die Krankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da diese ihre Aufgaben insofern als eigenverantwortlich handelnde Dritte erfüllen, bei denen sie lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestel-

lung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping